

Hinweise zur Rechtsanwaltpflichtstation
(§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO)

- (1) Die Ausbildung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt **in Bayern** kann nur erfolgen, wenn diese/dieser in der Liste der Ausbildungsrechtsanwälte verzeichnet ist (Nr. 1.5 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung). Die Liste für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg wird von der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg, Telefon: 0951 98620-0, E-Mail: info@rakba.de, geführt. Die Rechtsanwaltskammer steht für Auskünfte zur Verfügung. Die Liste der Ausbildungsrechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg mit Stand 14. Oktober 2024 ist im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg einsehbar:
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php>.
- (2) Bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt **in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland**, in welchem eine Liste mit ausbildungsbereiten und für die Ausbildung geeigneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht geführt wird, kann die Rechtsanwaltsstation nur absolviert werden, wenn eine anwaltliche Versicherung der ausbildungsbereiten Rechtsanwältin/des ausbildungsbereiten Rechtsanwalts, dass dieser/diesem von der in ihrem/seinem Bundesland zuständigen Behörde bereits Rechtsreferendare zur Ausbildung **in der Rechtsanwaltpflichtstation** zugewiesen worden sind, vorliegt (Nr. 3.2 Satz 2 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).
- (3) Weitere Voraussetzung dafür, dass die Ableistung der Rechtsanwaltpflichtstation **in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland** gestattet werden kann, ist grundsätzlich, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie in dem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland die zugehörige/n Arbeitsgemeinschaft/en gastweise besuchen können (Nr. 3.2 Satz 1 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung). Ohne die Voraussetzung des Gastbesuchs der auswärtigen Arbeitsgemeinschaft/en kann die Rechtsanwaltsstation in einem anderen Bundesland absolviert werden, wenn der Besuch der Arbeitsgemeinschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg weiterhin gewährleistet ist. Im Formular für die Rechtsanwaltpflichtstation ist darzulegen, wie der Besuch der Arbeitsgemeinschaften und eine angemessene und ausreichende praktische Ausbildung in Einklang gebracht werden.
- (4) Bei Absolvierung der Rechtsanwaltsstation bei einer Ausbildungsstelle **in den Oberlandesgerichtsbezirken München oder Nürnberg** ist ein Wechsel in Arbeitsgemeinschaften in jenen Oberlandesgerichtsbezirken im Rahmen eines Gastreferendariats nicht zwingend erforderlich. Die Arbeitsgemeinschaften können weiterhin im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg besucht werden, wenn die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und eine angemessene und ausreichende praktische Ausbildung in Einklang gebracht werden.
- (5) Von der Pflicht, die Arbeitsgemeinschaften sowie den in der Regel zu Beginn der Rechtsanwaltsstation stattfindenden Einführungslehrgang zu besuchen, kann bei einer Ausbildung in Deutschland nicht befreit werden.
- (6) Die Zuweisung an eine **ausländische Ausbildungsstelle** während der Rechtsanwaltpflichtstation ist erst nach dem Ende der Arbeitsgemeinschaft 2, d. h. ab dem 16. Ausbildungsmonat möglich (Ausnahme: Ausbildung bei einer überstaatlichen Einrichtung mit feststehenden Praktikumsterminen). Im Übrigen wird hinsichtlich einer Ausbildung im Ausland auf die Ausführungen in Nr. 3.6 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung verwiesen.

Für die Dauer des Auslandsaufenthalts ist ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Ein Formular hierfür steht im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg zum Referendariat <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php> im Bereich „Vodrucke für Rechtsreferendare“ zur Verfügung.

- (7) Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auf eigenen Wunsch einer anderen als der dem bisherigen Ausbildungs- oder Dienstort nächstgelegenen Ausbildungsstelle zugewiesen wird, besteht nicht (Nr. 1.10.1 RUTVollzBek). Entsprechendes gilt beim Trennungsgeld (Nr. 3.3.8 RUTVollzBek).
- (8) Die Zuweisung zur Ausbildung an Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes kann nur erfolgen, wenn eine Freistellungserklärung vorliegt (§ 48 Abs. 6 Satz 3 JAPO). Mit dem Formular zur Rechtsanwaltsprüfung wird daher auch das Formular „Freistellungsvereinbarung“ nebst Informationsblatt ausgegeben. Beide Vordrucke stehen im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg zum Referendariat <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php> im Bereich „Vordrucke für Rechtsreferendare“ zur Verfügung.